

alle fünf Jahre und mit Beziehung der Landesministerialen und Stände umzuprägen. Als Abt Heinrich II. von Admont, als Landeshauptmann und Landschreiber in Steier, auch zugleich die Münzprägung in seine Gewalt erhalten hatte, ist Ottokar von Horneck geneigt, ihm wucherischen Gewinn und Bereicherung zum Nachtheile des Landes bei diesem Geschäfte zuzuschreiben ¹⁾.

Die Regalien. — c) Das Forstbannsregale.

Sehr alt ist das Forstbannsregale im umfassendsten Sinne auf hohe und niedere Jagd, auf Fischfang und auf die Benützung der Weiden und des Holzes. — In den ältesten Zeiten celtisch-germanischer Verfassung war dies alles ein unzertrennliches Zugehör jedes freien Saalgutes; kein öffentliches Gesetz hinderte den freien Wehren, auf seinem Allodialgute zu jagen, zu fischen, Holz zu fällen und die Weiden für Vieh und Bienen zu benützen; so daß jeder Saalherr innerhalb der Gränzen seines Wehrgutes den umfassenden Forstbann zu Eigen besaß. Die großen Waldungen innerhalb eines oder mehrerer Gaue erscheinen im fränkisch-germanischen Reiche frühzeitig schon theils als Gesamteigenthum der Markgenossen und im freien, nur durch Markgewohnheiten beschränkten Gebrauche derselben; theils gehörten sie als herrenloser Boden dem königlichen Fiskus und nachher den landesherrlichen Kammern der einzelnen Reichsprovinzen.

In Benützung dieser Fiskalforste, so wie der Waldungen ihrer Privatsaalgründe standen die Könige, Fürsten und Landesregenten jedem anderen freien Eigner ganz gleich. Schon uralt waren die Gränzen dieser Privat- und der fiskalischen Wälder und Gebirge in den Markgenossenschaften der Gaue den Bewohnern wohlbekannt, nach natürlichen Bezeichnungen umgränzt und dadurch von selbst eingebannt. Die Unverletzlichkeit des Eigenthums dieser Forste und aller darauf befindlichen Gehölze von Walddäumen, Fruchtdäumen und Gehege-Sträuchen bewahrte schon das altbayerische Gesetz vor jedem frevelhaften Angriffe, welchen es schwer verpönte ²⁾. Nach und nach, durch die Entvölkerung der Mark-

¹⁾ Horneck. „Sein Fraibichait den Abt lert, daz er die Munsffe verchert nach sein selbs Willen. — Nu gewan der Abt von Admund gegen During einen Zorn, vnd jach, er hat verloran an der Munsffe bez Zares.“

²⁾ Lex Bajuvar. p. 301. 322 — 323.

genossenschaften bis auf wenige Bewohner, fielen solche große Gemeindewälder und Gebirge von selbst dem königlichen Fiskus anheim; auch fanden es oft die Könige selbst für gut, andere derlei ausgedehnte Forste, vorzüglich der allbeliebten ritterlichen Jagden wegen, für sich zu schließen, einzubannen und fürderhin den bisherigen Gesamteigenthümern nur ein beschränktes Benützungrecht zu verstaten, welches die Jagd ganz und gar nicht mehr in sich schloß. Solche Wälder hießen dann vorzugsweise Forste, und sie wurden durch den Königsbann, den ein Jeder erlegen mußte, welcher sich einen Eingriff in die dort vorbehaltenen königlichen Rechte erlaubte, eigentliche Bannforste. Alle dergleichen auf fiskalischen Gründen, so wie auf eigenen Alloden gelegenen Bannforste wurden von den fränkisch-germanischen Kaisern und Königen, und später auch von den einzelnen Regenten der Reichsländer, wie andere Eigengüter behandelt: an Adel und Kirche theils lehenweise verliehen, theils in ewiges Eigenthum als wirkliche Allode und Saale geschenkt, so daß in der Regel immer auch das ausgedehnte Forstrecht mit Holz-, Jagd-, Fisch- und Weidbann damit verbunden geblieben und dieses Gesamtregal ein Eigenthum der neuen Besitzer geworden ist. — Die Steiermark betreffend, war dies der Fall mit allem Grund und Boden, welcher an die Hochstifte Aquileja und Salzburg, Freisingen und Bamberg gekommen war ¹⁾. — Aller Grund und Boden, welchen K. Ludwig der Deutsche, 10. October 860, dem Grafen Witago, wo im Admontthale geschenkt hatte, umfaßte zugleich alle darauf gelegenen Wälder ²⁾. — Alles früher von Salzburg als deutsches Reichslehen besessene, nachher aber, 20. November 861, in dessen freies Eigenthum übergangene Gut an Land und Leuten an der Pinka, zu Pettau, zu Zistanesfeld, von der Drau bis an die Dran, an der Mur, Raab, Lafnitz, Sulm, im Saufale u. s. w. schloß auch alle Bannwälder und Forste in sich. — Dem Erzbischof Adalwin schenkte K. Ludwig, 2. October 865, große Landtheile in der pannonischen Steiermark an der Lafnitz und zu Wisitendorf, zu jedem Gehöfte daselbst 90 Joch Grund und Boden, und von den Wäldern eine Strecke von einer deutschen Meile rund umher ³⁾.

¹⁾ *Subavia*, Anhang. p. 94.

²⁾ *Subavia*. p. 95. 96. 112—115.

³⁾ *Subavia*. p. 99—100: „Et de sylva undique in gyrum scilicet ac per omnes partes miliarium unum — cum terris et pascuis totum et integrum.“

— Die Besizung, welche K. Ludwig, 14. October 881, zu Mauthstadt an der Mur von dem salzburgischen Erzbischofe Dietmar gegen andere Lehengüter zu Grätz an sich getauscht hatte, gingen sammt allen Wäldern und Forsten in das wechselseitige Eigenthum über ¹⁾. — Einem edlen Karantaner, einem getreuen Walthun, schenkte K. Arnulph, 29. Juni 895, königliches Fiskalgut zu Reichenburg, Videm und Gurkfeld an der Save mit allen Wäldern und Forsten ²⁾; und zu gleicher Zeit erhielt ein anderer Edler in Karantanien, Zwetboch, 31. August und 4. September 898, alles Wald- und Alpengebirge mit allen Gehöften und Forsten sammt Jagd und Fischfang zwischen dem Gurkflusse in Kärnten und dem Murstromme in der nordwestlichen Steiermark ³⁾. Und als diese Besizungen zu Ende des zehnten Jahrhunderts in der Hand der edlen karantanischen Grafen von Friesach und Zeltschach, Gaugrafen an der Saan, erscheinen und durch die großmüthigen Spenden an Land und Leuten an den slovenisch-steirischen Flüssen und Bächen Save, Saan, Sottla, Kopriunike, Dgvanie, Chodinsgie und Mirine, und im Admontthale von K. Heinrich II. und K. Konrad dem Salier so ansehnlich vermehrt wurden, 16. und 18. April 1015 und 11. Mai 1025, so sprechen die darüber erschienenen Majestätsbriefe auch zugleich alle Regalrechte damit verbunden, wörtlich aus ⁴⁾. — Am 7. März 970 erhielt der Salzburger-Erzbischof, Friedrich, von Otto I. das große Gehöfte, Nidrinhof genannt, in der Gegend von Sausal, sammt dem nahe dabei gelegenen Wald Sausal, die Stadt Ziub (oder Sulp) bei Leibnitz sammt allen dazu gehörenden Land und Leuten mit den Bannwäldern ⁵⁾. — Eben so mit dem Forstbannsregal erhielt Graf Nachwin königliche Güter zu Nachwai und Zitilinesfeld auf der Pettauener Ebene in der untern Steiermark, 15. October 985, von K. Otto III. ⁶⁾. — Mit den Gütern Luitoldsdorf und Gumbrechtstäten an der Lafnitz kam auch der, an dem Lafnitzbache gelegene Antheil des Sausalerforstes und andere dazu gehörige Wälder, 7. December 1045, 3. Juli 1056 und 1. Juni 1059, durch K. Hein-

¹⁾ Suavia p. 104—105.

²⁾ Archiv für Südd. II. 213—214.

³⁾ Archiv ibid. p. 214—216.

⁴⁾ Archiv ibid. p. 224. 226—227.

⁵⁾ Suavia p. 187.

⁶⁾ Suavia p. 210.

rich III. an das Hochstift zu Salzburg ¹⁾. — Die Majestätsbriefe K. Heinrich des Heiligen, 6. Mai 1007, über die königlichen Güter in der oberen Steiermark zu Oberwöls, Lind und Katsch an das Hochstift zu Freisingen lauten auch auf alle Hoheitsrechte des ausgedehnten Forstbannes ²⁾. — Als K. Heinrich der Heilige, 13. April 1000, dem Markgrafen in der Karantenermark, Adalbero von Mürzthal und Eppenstein, erlaubte, hundert Mansus von königlichen Fiskalgründen, wo er immer wolle, in Karantaniem, auf der steirischen Mark und in seiner Grafschaft als Eigengut sich auszuwählen, waren natürlich die Hoheitsrechte über alle Wälder dafelbst mit einbegriffen; so wie K. Konrad II. einer hochedlen Matrone, Beatrice, wahrscheinlich aus der Sippschaft der Grafen von Eppenstein und Mürzthal, hundert Huben Königsgutes im Afflenz- und Mürzthale gespendet hatte, 12. Mai 1025, wobei alle Wälderstrecken mit ausgedehntem Forstbanne eingeschlossen waren ³⁾. — Dieser ausgedehnte Forstbann haftete auch auf allen Saalgründen, welche die traungauischen Ottokare und Aribonen schon seit dem Jahre 904 um Göß und Leoben im Leobenthalgaue, im Liesingthale und im Kraubathgaue des oberen Mürzthales besaßen, und welche nachher, J. 1000—1025, an das von ihnen gegründete Nonnenstift zu Göß gekommen sind ⁴⁾. — Dies war sogar bei Spenden von geringerem Umfange der Fall; wie als K. Heinrich III., 8. November 1042, seinem getreuen Markgrafen Gottfried von Lambach, Wels und Pütten zwei Königsmansus im Orte Gösting, in der Grafschaft Hengest, mit Hörigen, Wäldern, Weiden, mit dem Rechte der Bienenweide und mit dem Ausrodungsrechte ⁵⁾, und bald darauf, 2. October 1048, dem Bischof Hartwick von Bamberg das Gut Rotenmann im Paltenthalgaue mit allen Hoheitsrechten schenkte ⁶⁾. — Schon bei der Stiftsgründung erhielt das Stift St. Lambrecht, J. 1060—1096, allen Grund und Boden um das Stift selbst herum im Thale Margetal, von Grafenstein, von der Wargustalpe und von der Quelle des Lasingbaches bis zu dessen Ausmündung in die Mur

¹⁾ *Juvavia* p. 232. 242. 246.

²⁾ *Mon. Boic.* XXVIII. I. 332. 333.

³⁾ *St. Lambrechter Saalbücher.* Hormayr, Taschenbuch. J. 1813. p. 219.

⁴⁾ *Dipl. Styr.* I. p. 3—18.

⁵⁾ *Mon. Boic.* XXIX. I. 76—77. 94—95.

⁶⁾ *Dipl. Styr.* I. p. 3—18.

mit ausgedehntem Forstbannsrechte; im Afflenthale alle Hoheitsrechte mit Wäldern und Weiden, und dergleichen im Piberthale an der Kainach und Deigitsch, den Wald, Forst genannt, bis hinauf an die Höhen der Piberalpe. — Das ausgedehnteste Territorium mit allen Hoheitsrechten auf Wälder, Gehölze und Weiden, auf Jagd und Fischfang hatte das Stift Admont vom Jahre seiner Gründung bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts, J. 1070—1140, zu vollem Eigenthume erhalten: alles ausgedehnte Hochland vom Zelzthale am rechten und von der nördlichen Klause im Admontthale auf dem linken Ufer der Enns bis hinaus an die Gränzen von Ober- und Unterösterreich in der Laussach, Fränk und gegen Mariazell, die beiden Herrschaften Admont und Gallenstein in einer Ausdehnung von mehr als 10 Geviertmeilen! ¹⁾.

Da, wie wir schon bemerkt haben und noch umständlicher nachweisen werden, mit dem Forstbanne auch gewöhnlich das Hoheitsrecht auf Jagd und Fischfang verbunden gewesen war, so wurden die Eigenwälder frühzeitig unter strenge Aufsicht und Besorgung von Forstmeistern und Jägermeistern gestellt, welche mit ihren untergeordneten Gehilfen das Waldwesen zu hegen und zu pflegen hatten. Schon in den obengedachten admontischen Fundationsdiplomen (J. 1074—1140) wird in einem Theile des großen Waldlandes an der Enns ein Waldhüter Günther, welcher für seine Dienstleistung ein eigenes Lehngut besaß, namentlich angeführt ²⁾. Etwas später nennen die AdmonterSaalbücher den Waldmeister Gerhoch ³⁾. Schon ehe die großen Waldungen an der Kainach und Deigitsch an das Stift St. Lambrecht gekommen sind, wurden dieselben durch eigene Waldhüter besorgt ⁴⁾.

Die genaue Ausmarkung, Umgränzung und Bezeichnung der einzelnen Waldflächen, wie sie schon im zwölften Jahrhunderte bestanden hatte und gepflogen worden ist, ersieht man vorzüglich in

¹⁾ Admonterjaalbuch III. p. 97—98. — Urkunde des Erzbischofs Konrad I., J. 1139, nachher wörtlich aufgenommen und bestätigt in den Majestätsbriefen K. Friedrichs I., J. 1184, K. Friedrichs II., J. 1235 und K. Rudolphs I., J. 1276. — Saalbuch III. p. 206—246.

²⁾ Saalbuch III. p. 97. *Silvam in septentrionali parte Anasi — Beneficium etiam ad eundem silvam pertinens, unum scilicet mansum et dimidium, custodem quoque sylvae nomine Guntherum.*

³⁾ Saalbuch 10—11. Gerhoch, Procurator saltus.

⁴⁾ Dipl. Styr. II. 273: „Saltum autem, qui Vorst vulgo dicitur, — cum saltuaribus, qui Vorstere dicuntur.“

Admontischen Saalbüchern, bei den, zu einzelnen Salzfiedereien in Hall bei Admont und den Besitzern derselben gehörigen Waldtheilen, bis endlich zu Ende des zwölften Jahrhunderts alle Wälder des Admontthales mit den Salzpflanzen in Hall sämmtlich ein Eigenthum des Stiftes Admont geworden sind. Eben da ersieht man, wie aussichtig und genau man die Gränzen und Rechte seiner Bannforste bewahrt habe ¹⁾.

Die vorzüglichste Hauptnutzung von den Saalwäldern zogen die Eigner von den Gehölzen derselben theils für eigenes Bedürfnis, theils für Andere, welchen dertel Waldungen nicht zu eigen waren. Wer aus Bannwäldern Holz haben wollte, mußte dem Eigner Zins dafür bezahlen (Census), das ist: nur gegen Kauf konnte er Bannholz erhalten. Dies sprechen schon die ältesten Urkunden wortdeutlich aus ²⁾; und Kaiser Rudolph I. setzte in seinem allgemeinen Landfriedensgebote, 6. Juli 1281 folgenden Artikel fest: „Wer Holz in den Borsten und in den Bannholzen über des Hüters Willen nimpt, der sol ez gelten mit der Zwigult, vnd sol dem Richter dannoch „wandeln!“ ³⁾.

Daß die steirischen Markgrafen und Herzoge nicht bloß auf ihren Privatalloden eigenthümliche Saalwälder besessen hatten, erhellt aus der Sache selbst und aus ungemein vielen Spenden von Land und Leuten an Kirche und weltliche Herren ihrer Gewogenheit und Ministerialität. Nicht minder ausgedehnt war ihr Besitz fiskalischer Kammerbannforste. Es mangeln Urkunden, um daraus ein Verzeichniß solcher Kammerforste der steirischen Landesregenten auf steiermarkischem Boden selbst herzustellen ⁴⁾. Wir wissen nur aus dem steirischen Rentenbuche vom Jahre 1265, daß damals zur Verwaltung und fruchtbaren Hegung der landesfürstlichen Kammerwaldungen ein eigenes Forstamt (entweder am Erz-

1) Saalbuch IV. p. 85—87. In Streitigkeiten über Wäldergränzen mit den Saltnerbesitzern Bernher von Menninghofen, Stift St. Lambrecht, Hochstift Bamberg. — St. Lambrechteraalbuch. — Admonterurkunde. 333. 114 ungefähr vom Jahre 1130.

2) Passauerurkunden. — Hansiz. Germ. Sacr. I. 180. — Mon. Boic. XXVIII. I. 77—78. — Beiträge zur Lösung der Preisfrage II. 165—166. — Das älteste Urbar des Stiftes Admont, vom Jahre 1290, enthält ausdrücklich auch den Census lignorum.

3) Pertz, IV. 428.

4) Dem Stifte zu Steiergarsten ertheilte Markgraf Leopold der Starke das Holzungsrecht in allen landesfürstlichen Bannwäldern: Jus habeant — de caesione lignorum. Caesar, Annal. I. 742.

berge in Eisenerz oder in Bordenberg) bestanden habe. — Der Stadt Judenburg hat K. Rudolph I., Wien, 19. Jänner 1277, den Besitz und die Benützung ihrer Banngehölze in der Muschnitz, Feistritz und den sogenannten Judenburgeralpen bestätigt 1).

Die Regalien. — d) Hoheitsrecht auf Jagd und Fischfang.

Nach dem ausgedehnten Begriffe faßte das Forstbannsrecht auch den Wild- und Fischbann, die Jagd und Fischerei (Venatio, Piscatio, Wildbannus, Banus ferinus, Bannus bestialis) in sich. Bei allen Spenden fränkisch-germanischer Kaiser und Könige mit Kammergütern oder Privatalloden an Kirche und weltliche Herren, oder der Letzteren und gemeinfreien Wehren mit ihren Eigengütern, verstanden sich auch von selbst schon alle Theile des ganzen Forstbannes darunter, oder sie wurden in den Schenkungs-urkunden oder Vertragsbriefen ausdrücklich als wirklich mitgegeben, oder als vorbehalten bezeichnet. Schon das altbajuvarische Gesetz enthält über Wildbann und Jagd mit Hunden, Habichten und Sperbern mehrere umständliche Bestimmungen und besondere Vorschriften für die unverletzliche Wahrung aller, zu Wildbann und Jagd nothwendigen Hundearten, der Leithunde, Treibhunde, Spürhunde, Dachshunde und der mächtigen Doggen zum Jagen der Wölfe, Bären, Auerochsen u. dgl., so wie der Sperber und Falken, der Kranichhabichte, der Gänsehhabichte, Entenhabichte u. s. w. 2).

Seinen Jagd- und Fischbann suchte jeder freie Saalherr sorgfältigst zu bewahren; und wie sehr man diese mit dem allodialen Grunde und Boden wesentlich verbundenen Rechte festhielt, erweisen die frühesten Urkunden schon über Streitigkeiten, Verträge und Vergleiche, den Jagd- und Fischbann betreffend 3).

Mit allen Privat- und Kammerforsten standen hierin die fränkisch-germanischen Reichsregenten und alle anderen fürstlichen Herrscher und Adelligen in gleichem Rechte mit allen anderen freien

1) Leithner, p. 6.: „Item in alpibus, quae dicuntur Judenburgeralben, nullus habet vel habere debet quidquam juris, nisi sola civitas in Judenburg, excepta sola curia, quae dicitur Schaflehen, quam ibidem habent Monachi Seccovienses. Item nemus in der Muschonitz et in Vusteritz debet tantum utilitati Judenburch.“

2) Lex Bajuvar., p. 320—324.

3) Hund. Metrop. I. 164. 243. 245. 365. — Chron. Luneaclac. p. 70—80.